

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: G. Schneider und D. Botis)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Vinotasia GmbH (Koblenz, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Gail)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 14. Januar 2010 (Sache R 1054/2008-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Vinotasia GmbH und Lidl Stiftung & Co. KG

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Lidl Stiftung & Co. KG und Vinotasia GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 22.5.2010.

Urteil des Gerichts vom 29. Oktober 2015 — Hipp/HABM — Nestlé Nutrition (Praebiotik)

(Rechtssache T-315/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Antrag auf Erklärung des Verfalls — Rücknahme der Eintragung — Erledigung der Hauptsache)

(2015/C 429/31)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Hipp & Co. (Sachseln, Schweiz) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Kinkeldey, A. Wagner und S. Brandstätter)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte des Verfahrens vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Nestlé Nutrition GmbH (Frankfurt am Main, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Schulz und C. Onken)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 26. Februar 2014 (Sachen R 1171/2012-4 und R 1326/2012-4) zu einem Verfallsverfahren zwischen Nestlé Nutrition GmbH und Hipp & Co.

Tenor

1. Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.
2. Hipp & Co. und Nestlé Nutrition GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).

⁽¹⁾ ABl. C 212 vom 7.7.2014.

Beschluss des Gerichts vom 27. Oktober 2015 — Belgien/Kommission**(Rechtssache T-721/14) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Online-Glücksspieldienstleistungen — Schutz von Verbrauchern und Nutzern sowie Ausschluss Minderjähriger von diesen Spielen — Empfehlung der Kommission — Nicht anfechtbare Handlung — Unzulässigkeit)**

(2015/C 429/32)

Verfahrenssprache: Niederländisch

Parteien

Kläger: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck und M. Jacobs im Beistand der Rechtsanwälte P. Vlaemminck und B. Van Vooren)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: H. Tserepa-Lacombe und F. Wilman)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Empfehlung 2014/478/EU der Kommission vom 14. Juli 2014 mit Grundsätzen für den Schutz von Verbrauchern und Nutzern von Online-Glücksspieldienstleistungen und für den Ausschluss Minderjähriger von Online-Glücksspielen (ABl. L 214, S. 38)

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Über die Streithilfeanträge der Hellenischen Republik und der Portugiesischen Republik ist nicht zu entscheiden.
3. Das Königreich Belgien trägt seine eigenen Kosten und die Kosten der Europäischen Kommission.
4. Das Königreich Belgien, die Hellenische Republik, die Portugiesische Republik und die Kommission tragen ihre eigenen durch die Streithilfeanträge entstandenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 431 vom 1.12.2014.